



**STREETSCOOTER**

StreetScooter ist ein Unternehmen von **Deutsche Post DHL Group**

## Garantie für Traktionsbatterien

Die StreetScooter GmbH („StreetScooter“) gewährt dem Käufer eines Elektronutzfahrzeuges im Sinne des Kaufvertrages („Kunde“) ergänzend zu den Ansprüchen wegen Sachmängeln nach den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Fahrzeugen der StreetScooter GmbH folgende Leistungszusagen („Garantie“):

1. Die Garantie gilt für die Lithium-Ionen Hochvolt-Traktionsbatterie („Batterie“) eines fabrikneuen Elektrofahrzeugs des Modells „Work“ von StreetScooter („Fahrzeug“). Die Garantie gilt für die ersten **120.000 km** des Fahrzeugs und endet, unabhängig von den gefahrenen Kilometern, **spätestens 6 Jahre** nach der erstmaligen Auslieferung oder der Erstzulassung des Fahrzeugs („Garantiezeitraum“); maßgeblich ist der jeweils frühere Zeitpunkt.
2. Durch einen Wechsel oder eine Änderung des Fahrzeugeigentümers wird diese Garantie nicht berührt. Für den neuen Eigentümer läuft der begonnene Garantiezeitraum im Sinne der Ziffer 1. weiter.
3. Die Ladekapazität der Batterie wird, wie bei jeder Lithium-Ionen-Batterie, technisch bedingt über die Nutzungsdauer nachlassen. Dabei handelt es sich um natürlichen Verschleiß, der den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und nach diesen nicht zu verhindern ist. Ein Nachlassen der Ladekapazität infolge der Batterienutzung stellt somit an sich keinen Mangel dar.

Ergibt jedoch eine Kapazitätsmessung bei StreetScooter oder einer autorisierten Partnerwerkstatt innerhalb des Garantiezeitraums, dass die Restkapazität der Batterie **unter 70 %** des ursprünglichen Wertes bei der Auslieferung des Fahrzeugs gefallen ist, liegt allein für die Zwecke dieser Garantie ein über den natürlichen Verschleiß hinausgehender Kapazitätsverlust vor („übermäßiger Kapazitätsverlust“).

4. Kommt es während des Garantiezeitraums zu einem übermäßigen Kapazitätsverlust im Sinne der Ziffer 3. oder zu einem Sachmangel der Batterie i. S. d. § 434 Abs. 1, 2 BGB (jeweils: „Garantiefall“), stehen dem Kunden, vorbehaltlich der folgenden Ziffern und neben der gesetzlichen Gewährleistung, die Rechte aus dieser Garantie zu.

5. Ansprüche aus dieser Garantie **setzen voraus**, dass die Inspektionen in den von StreetScooter vorgegebenen Intervallen vorgenommen worden sind.
6. Ansprüche aus dieser Garantie **sind ausgeschlossen**, wenn der Garantiefall **alternativ** oder **kumulativ** darauf zurückzuführen ist, dass:
  - (1) das Fahrzeug unsachgemäß behandelt, überbeansprucht oder, auch ohne Verschulden des Kunden, aufgrund eines Unfalls beschädigt worden ist.
  - (2) das Fahrzeug unter klimatischen Bedingungen betrieben oder abgestellt wurde, für die es nicht ausgelegt ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug
    - (i) ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden bei Temperaturen von unter -20 Grad Celsius oder über 60 Grad Celsius oder
    - (ii) in einem vom Erstauslieferungsort abweichenden Land mit erheblich abweichenden klimatischen Bedingungen betrieben wurde.
  - (3) Vorschriften über das korrekte Aufladen der Batterie nicht befolgt wurden, insbesondere hierzu nicht geeignete Ladegeräte benutzt wurden.
  - (4) die Batterie durch nicht von StreetScooter autorisiertes Personal geöffnet oder aus dem Fahrzeug entfernt wurde.
  - (5) die Batterie offenem Feuer ausgesetzt wurde oder in Wasser oder andere Flüssigkeiten getaucht oder hiervon überflutet wurde.
  - (6) das Fahrzeug ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als 21 Tagen mit einem Ladezustand der Batterie von Null oder unterhalb von 3 % belassen wurde.
  - (7) die Batterie als stationäre Stromversorgung benutzt wurde.
  - (8) in das Fahrzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung StreetScooter nicht genehmigt hat, oder wenn Teile des Fahrzeugs – insbesondere auch die Software – in einer von StreetScooter nicht genehmigten Weise verändert worden sind.
  - (9) höhere Gewalt auf die Batterie eingewirkt hat, insbesondere Explosionen, in der Luft befindliche Chemikalien, Blitzschlag, Erdbeben, saurer Regen und andere widrige Umweltbedingungen.
7. Im Garantiefall wird StreetScooter oder eine autorisierte Partnerwerkstatt die Batterie durch eine neue oder werkseitig überholte Batterie mit einer Restkapazität gleich oder höher der auszutauschenden Originalbatterie ersetzen oder – falls möglich – Komponenten der Originalbatterie reparieren oder austauschen und die Originalbatterie wieder einsetzen. Die Entscheidung darüber, ob die Batterie repariert oder durch eine neue oder eine werkseitig überholte Batterie ersetzt wird, liegt ausschließlich bei StreetScooter bzw. der autorisierten

Partnerwerkstatt. Ist der Kunde Eigentümer des Fahrzeugs, sind sich der Kunde und StreetScooter bereits jetzt einig, dass das Eigentum an der ausgetauschten Batterie auf StreetScooter übergeht.

8. Um die Garantieleistung in Anspruch zu nehmen, muss der Kunde das Fahrzeug auf eigene Kosten zu StreetScooter oder einem von StreetScooter benannten autorisierten Servicepartner bringen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden, etwa im Gewährleistungsfall, bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Wird aufgrund eines Garantiefalles innerhalb des Garantiezeitraums ein Abschleppen des Fahrzeugs erforderlich, so werden dem Kunden die Kosten für das Abschleppen bis zur nächsten autorisierten Partnerwerkstatt ersetzt.
10. Wird die Ersetzung der Batterie im Sinne der Ziffer 7 voraussichtlich länger als 72 Stunden dauern, so stellt StreetScooter – sofern verfügbar – ein Ersatzfahrzeug für die Dauer von maximal zwei Tagen.
11. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen KfZ der StreetScooter GmbH entsprechend für diese Garantie.